

# **Richtlinie zur Finanzierung der Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Salzgitter vom 13.07.2022**

## **1. Allgemeines**

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) regelt in § 57 die Bildung von Fraktionen und Gruppen.

Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.

Fraktionen erhalten auf Grundlage der Regelungen in § 57 Abs. 3 NKomVG Zuschüsse zur Wahrung ihrer Aufgaben. Sie können eigene Geschäftsstellen (Fraktionsbüros) unterhalten; dies gilt nicht für Ortsratsfraktionen.

Für die Ortsratsfraktionen gelten die Ziffern 4. sowie 5. - 8. sinngemäß.

## **2. Budgetierung der laufenden Leistungen an Fraktionen**

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen auf Grundlage der Regelungen in § 57 Abs. 3 NKomVG zur Abgeltung ihres Aufwandes Zuschüsse zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.

Im Haushaltsjahr ausgesprochene allgemeine Haushaltssperren gelten auch für die Ansätze der Fraktionsbudgets. Ausgenommen von Haushaltssperren ist der Ansatz für vertraglich festgelegte Leistungen wie Personalkosten und Miet- und Sachaufwendungen.

Vor diesem Hintergrund werden für die Fraktionen gemeinsame Haushaltsstellen/Sachkonten eingerichtet:

- Fraktionspauschalen/Aufwendungen für Fraktionen
- Interne Verrechnungen
- Zuschüsse für Investitionen

Die Haushaltsmittel für die Sammelansätze werden vom Rat jährlich, bei Doppelhaushalten gegebenenfalls alle zwei Jahre, festgelegt. Dabei sind vertragliche Leistungen nach Absatz 2 einschließlich Steigerungsraten zu berücksichtigen.

Die Zuschüsse zu den Fraktionspauschalen sowie den internen Verrechnungen werden im Rahmen des Budgets als Gesamtsumme zur Verfügung gestellt. Eine flexible Verteilung ist zulässig (gegenseitige Deckungsfähigkeit). Jede Fraktion erhält in Verbindung mit der Haushaltsgenehmigung ihren Anteil aus den gemeinsamen Haushaltsstellen gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Regelungen (siehe Ziffer 3.).

Durch die zuständige Organisationseinheit werden die Zuschussmittel jeweils zum 01.01, 01.04., 01.07. und 01.10. des Haushaltsjahres auf ein zu benennendes Konto an die Fraktion überwiesen.

Eine Fraktion erhält den Zuschuss für jeden Monat, in dem sie die Stellung einer Fraktion hat. Entsprechend Ziffer 8. wird eine Fraktion über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend betrachtet, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet.

Die Abrechnung von in Anspruch genommenen Dienstleistungen der Organisationseinheiten erfolgt eigenständig direkt durch die Fraktion aus den zur Verfügung gestellten Zuschussmitteln.

Zur Abnahme von Dienstleistungen besteht keine Verpflichtung, soweit keine technischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen.

### **3. Umfang und Höhe der Fraktionskostenzuschüsse**

Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder werden die Zuschüsse in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintrat. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb der Wahlperiode auflöst.

#### **3.1 Größe und Ausstattung der Fraktionsbüros**

Jeder Fraktion stehen Fraktionsbüros in Abhängigkeit der Fraktionsgröße zu:

- bei einer Fraktionsstärke bis zu 3 Mitgliedern: bis ca. 20 m<sup>2</sup>
- bei einer Fraktionsstärke von 4 bis 8 Mitgliedern: ca. 20 – 30 m<sup>2</sup>
- bei einer Fraktionsstärke von 9 bis 12 Mitgliedern: ca. 30 – 60 m<sup>2</sup>
- bei einer Fraktionsstärke über 12 Mitgliedern: ca. 80 – 100 m<sup>2</sup>

Die Ausstattung der Fraktionsbüros erfolgt nach dem Bedarf der Fraktionen.

Folgende Grundausstattung pro Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter nach Ziffer 3.2 und für den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden beziehungsweise die jeweilige Fraktionsvorsitzende wird maximal finanziert:

- 1 PC, 1 Notebook, 1 Tablet, 1 Web-Cam
- 2 Flachbildschirme
- LAN-Anschluss
- Internetanschluss
- Software (bedarfsorientiert)
- DV-Fachverfahren ALLRIS
- Telefon
- Diensthandy
- E-Mail-Abruf auf mobilem Gerät
- mobiles Arbeiten

Mehraufwendungen über den Hausstandard hinaus für die Ausstattung der Fraktionsbüros sind aus den Zuschüssen der Fraktionen unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu finanzieren.

### **3.2 Personalkosten**

Sofern die Fraktion eine eigene Geschäftsstelle unterhält und zu diesem Zweck Personal beschäftigt, werden monatlich Personalkostenzuschüsse auf der folgenden Bemessungsgrundlage (einschließlich Arbeitgeberanteil Sozialversicherung, Jahressonderzahlung gemäß TVöD, Aufschlag von 5 % für Altersversorgung wie z. B. Direktversicherung, vermögenswirksame Leistung gemäß TVöD sowie Personalservicekosten) gezahlt:

Diese betragen bei

- **einer Fraktionsstärke bis 9 Mitgliedern:**
  - ½ Fraktionsgeschäftsführer/-in maximal wie Entgeltgruppe 12, Stufe 6 TVöD
  - ½ Mitarbeiter/-in maximal wie Entgeltgruppe 8, Stufe 6 TVöD
  
- **einer Fraktionsstärke ab 10 Mitgliedern:**
  - 1 Fraktionsgeschäftsführer/-in maximal wie Entgeltgruppe 12, Stufe 6 TVöD
  - 1 Mitarbeiter/-in maximal wie Entgeltgruppe 8, Stufe 6 TVöD

Die Personalkostenzuschüsse werden in Abhängigkeit von der tariflichen Entwicklung angepasst.

Zur Besitzstandswahrung bei Fraktionsmitarbeitenden, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei den Fraktionen beschäftigt waren, erfolgt eine Aufstockung dieser Beträge bis zu den zuschussfähigen Personalaufwendungen des Kalenderjahres 2005. Dies gilt auch für eine mögliche Pauschalsteuer auf Altersvorsorgebeiträge bei „Altfällen“.

Eine von der oben dargestellten abweichende Beschäftigung der Fraktionsmitarbeitenden z. B. bei der Eingruppierung, den Arbeitszeiten oder den anderen arbeitsrechtlichen Bedingungen führt nicht zu einer Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse. Sollte der Personalaufwand der jeweiligen Fraktion niedriger sein als der von der Stadt Salzgitter berechnete Personalkostenzuschuss, wird maximal der tatsächlich gezahlte Personalaufwand der Fraktion bezuschusst.

Die Fraktionsmitarbeitenden stehen in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu den Fraktionen mit Anwendung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Fraktionen können Arbeitsverträge mit Fraktionsmitarbeitenden nur für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Salzgitter schließen. Die Stadt Salzgitter tritt nicht in arbeitsvertragliche Verpflichtungen der Fraktionen ein.

Auf Wunsch kann auch eine Zuweisung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVöD beziehungsweise § 123 a BRRG von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen. Das Entgelt beziehungsweise die Bezüge an die Bedienstete / den Bediensteten werden durch die Fraktion gezahlt. Sollten der Stadt Salzgitter darüber hinaus Personalaufwendungen entstehen, sind diese von der jeweiligen Fraktion zu erstatten. Sollte die zugewiesene Mitarbeiterin beziehungsweise der zugewiesene

Mitarbeiter ein höheres Entgelt haben als die oben festgelegten Personalkostenzuschüsse, erfolgt eine entsprechende Aufstockung des Zuschusses.

Nach Ablauf der Personalgestellung erfolgt die Rücknahme des Personals in die Entgeltgruppe/ Besoldungsgruppe, in der die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter vor der Gestellung eingestuft war.

Die nicht über eine Zuweisung beschäftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen werden bei Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen wie interne befristet beschäftigte Bewerberinnen/Bewerber behandelt.

Hat eine Verringerung der Zahl der Fraktionsmitglieder zur Folge, dass die Personalkostenzuschüsse nicht mehr in bisherigem Umfang gezahlt werden können, werden diese so lange in der bisherigen Höhe weitergezahlt, wie arbeitsvertragliche Regelungen oder Fristen einzuhalten sind.

### **3.3 Miet- und Nebenkosten**

Jede Fraktion erhält die vollen Miet- und Nebenkosten als Zuschuss für ein Büro in Abhängigkeit der Fraktionsgröße nach Ziffer 3.1.

Der Zuschuss richtet sich nach der tatsächlichen Größe der Fraktionsbüros.

Für Fraktionssitzungen von Fraktionen werden kostenlos Sitzungsräume zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können für besondere Anlässe für alle Fraktionen Sitzungsräume kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

### **3.4 Fraktionspauschale**

Die Fraktionspauschale errechnet sich nach folgender Formel:

Gesamtsumme Fraktionspauschale gemäß Haushaltsansatz abzüglich des Sockelbetrages pro Fraktion in Höhe von 1.500 € geteilt durch die Anzahl der Ratsmitglieder multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder.

Von den Fraktionspauschalen sind insbesondere folgende Kosten unter Berücksichtigung der Anlage 1 abzudecken:

1. Über den Standard hinausgehende Personalaufwendungen
2. Aus-, Fort- und Weiterbildung
3. Klausurtagungen
4. Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit der Fraktion
5. Fachliteratur
6. Post- und Fernmeldegebühren
7. Bürobedarf/ -material
8. Personalservice (z. B. Gehaltsabrechnung, rechtliche Beratung)
9. IT-Leistungen
10. Bürogegenstände/ -möbel

### **3.5 Interne Verrechnungen und Zuschüsse für Investitionen**

Die Abrechnung der bereitgestellten langlebigen Wirtschaftsgüter (z. B. PCs) durch die Verwaltung erfolgt auf Mietbasis.

Sollte sich eine Fraktion für die Anschaffung eigener langlebiger Wirtschaftsgüter entscheiden, kann der kalkulierte Anschaffungsbetrag auch als eine Summe zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der hausüblichen Abschreibungsfristen ist eine erneute Bereitstellung einer Investitionssumme möglich.

Die Bemessung der Zuschüsse für interne Verrechnungen (z. B. IT, Personalservice) erfolgt auf der Basis der Inanspruchnahme von Serviceleistungen unter Beachtung der technischen Ausstattung gemäß Ziffer 3.1 und wird dem Budget zugeschlagen.

Im Falle der Zahlung von Zuschüssen für Investitionen nach Absatz 2 erhöht sich das Budget um diese Summe.

Die Kombination vorgenannter Regelungen ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

## **4. Ortsratsfraktionen**

Die Ortsratsfraktionen erhalten zum Zweck der Geschäftsführung (gesonderte Haushaltsstelle) allgemeine jährliche Zuschüsse in Abhängigkeit von der Anzahl der Fraktionsmitglieder:

Zuschuss für die Ortsratsfraktionen pro Jahr =

Gesamtbetrag gemäß Haushalt X  $\frac{\text{Anzahl der Fraktionsmitglieder}}{\text{Anzahl aller Ortsratsmitglieder}}$

## **5. Verwendungszweck der Fraktionsbudgets**

Die den Fraktionen gewährten Leistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel hat auf Basis des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24.08.2020 zu erfolgen.

Der Rat behält sich vor, auf Basis des Runderlasses Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die Näheres regeln.

## **6. Buchführung und Rechnungslegung der Fraktionen**

Die Fraktionen haben über Ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Sie umfasst neben einer Darstellung der Gesamteinnahmen und Ausgaben nach der Anlage 1 dieser Richtlinien auch eine Übersicht über einzelne Ausgabepositionen.

Die am Jahresende entstehenden Überschüsse der Fraktionen sind der Stadt nach vorheriger Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung durch die Stadt zu erstatten. Eine Übertragbarkeit der Höhe nach konkret benannter Mittel ist für an Bestellungen und Aufträge gebundene Mittel auf begründeten Antrag hin innerhalb der jeweiligen Wahlperiode möglich.

Aus den Zuschüssen beschaffte bewegliche Sachen im Wert von mehr als 1.000 € sind in einem besonderen Inventarverzeichnis aufzuführen.

Die Rechnung, bestehend aus einem Sachbericht und einem Verwendungsnachweis, ist von der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden – und soweit vorhanden – der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und spätestens bis zum 31.03. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres der Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen.

## **7. Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung**

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Fraktionsbudgets obliegt der mittelzuweisenden Organisationseinheit auf Grundlage des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24.08.2020. Beschließt der Rat dazu entsprechende Ausführungsbestimmungen, sind diese mit heranzuziehen.

Auf Verlangen müssen die Fraktionen Einzelnachweise für die vorgenommenen Ausgaben vorlegen. Die Belege sind von der Fraktion bis zu 6 Monate nach dem Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

## **8. Fortbestand und Auflösung der Fraktion**

Eine Fraktion kann über die Dauer der Wahlperiode hinaus nicht als fortbestehend betrachtet werden, auch wenn sich eine Fraktion gleichen Namens in der nächsten Wahlperiode neu konstituiert. Die Fraktionszuwendungen sind nach Ablauf der Wahlperiode umgehend, spätestens bis zum 31.01. des folgenden Jahres, abzurechnen.

Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem städtischen Haushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Stadt über.

Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

### **Inkrafttreten**

Diese geänderte Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung.